

Postadresse:  
Regierungsrat des Kantons Aargau  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
E-Mail [regierungsrat@ag.ch](mailto:regierungsrat@ag.ch)

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV  
Berufliche Vorsorge und EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Aarau, 18. September 2013

**11.457 Parlamentarische Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 wurden die Kantone eingeladen, zum von der Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrats erstellten Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

**1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage**

Der Regierungsrat begrüsst den Grundgedanken und den Willen der parlamentarischen Initiative, patronale Wohlfahrtsfonds als gesonderte Form einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung in Art. 89a ZGB zu regeln. Begrüsst wird insbesondere das Bestreben, bezüglich der steuerlichen Behandlung von Wohlfahrtsfonds Rechtsunsicherheiten beseitigen und diesbezüglich Rechtssicherheit schaffen zu wollen. Mit der geplanten Ergänzung des Art. 89a ZGB soll die Rechtssicherheit bezüglich der steuerlichen Behandlung von patronalen Wohlfahrtsfonds erhöht, gleichzeitig aber auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen Rechnung getragen werden. Damit patronale Wohlfahrtsfonds unter dem Deckmantel der beruflichen Vorsorge nicht unsachgerecht instrumentalisiert werden, könnte es auch sinnvoll sein, eine Minimaldefinition in Bezug auf die Steuerbefreiung der patronalen Wohlfahrtsfonds im Gesetz zu verankern.

Langfristig können die patronalen Wohlfahrtsfonds aber wohl nur gestärkt werden, wenn auch die damit verbundene AHV-Problematik gelöst werden kann, da einer der Hauptgründe für die Liquidation zahlreicher Wohlfahrtsfonds die unbefriedigende Regelung bezüglich der AHV-Pflicht von Beiträgen und Leistungen ist. Zu prüfen wäre eine Regelung, welche Ermessensleistungen aus patronalen Wohlfahrtsfonds als Leistungen aus der beruflichen Vorsorge und nicht etwa als Lohnbestandteile gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) anerkennt. Gerade bei Restrukturierungen von Unternehmen können patronale Wohlfahrtsstiftungen willkommene Instrumente sein, Leistungen als soziale Abfederung für betroffene Arbeitnehmer sicherzustellen. Eine Beitragspflicht an die Eidgenössische AHV/IV/EO widerspricht dem Ziel, Ermessensleistungen in Ergänzung zur beruflichen Vorsorge sicherzustellen.

## **2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht und zur Vorlage**

Nachfolgend werden punktuelle Bemerkungen zu den im erläuternden Bericht gemachten Ausführungen und zur Vorlage festgehalten. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht nur die patronalen Wohlfahrtsfonds steuerbefreit sein sollen, sondern dass auch deren Kapitalleistungen in den Genuss der Steuerprivilegien von sogenannten Vorsorgeleistungen nach Art. 22 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 38 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) gelangen sollen.

### **Zu Ziffer 3.1**

Aus steuerrechtlicher Sicht ist es – aufgrund des zu berücksichtigenden Gleichbehandlungsgebots gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge – zu begrüssen, dass patronale Wohlfahrtsfonds nur Leistungen an Personen ausrichten dürfen, die der AHV-Pflicht unterstellt sind. Da aber auch nichterwerbstätige Personen in der Schweiz der AHV unterstellt sein können, wäre es aus diesem Grund sinnvoll, wenn überdies die Definition der möglichen Destinatäre an eine Erwerbstätigkeit anknüpft, so dass nur Erwerbstätige oder – im Fall deren Ablebens – die überlebenden Ehegatten, eingetragene Partner, nahe Verwandte sowie die wirtschaftlich vom Verstorbenen abhängige Personen in den Genuss von steuerprivilegierten Leistungen aus Wohlfahrtseinrichtungen kommen können.

### **Zu Ziffer 3.2.2**

Patronale Wohlfahrtsfonds können naturgemäss nicht alle Grundsätze der beruflichen Vorsorge wie etwa das Versicherungsprinzip oder die Planmässigkeit einhalten. Um jedoch die Steuerprivilegierung dieser Einrichtungen und der daraus fliessenden Leistungen – ebenfalls aufgrund des zu berücksichtigenden Gleichbehandlungsgebots gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge – rechtfertigen zu können, muss insbesondere eine gewisse Gleichbehandlung und eine Kollektivität durch die steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds gewährleistet werden.

Lediglich die Möglichkeit vorzusehen, dass diese Grundsätze auf Reglementsstufe eingeführt werden können, scheint für eine steuerliche Privilegierung und im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit anderen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht ausreichend.

Damit ein patronaler Wohlfahrtsfonds von der Steuerbefreiung profitieren soll, müssen diese beiden Voraussetzungen daher von Gesetzes wegen einzuhalten sein.

### **Zu Ziffer 3.2.9**

Die Aufnahme von Art. 64c des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in die erwähnte Liste von Absatz 7 widerspricht dem Sinn und Zweck der vorliegenden Gesetzesänderung, die patronalen Wohlfahrtsfonds von gesetzlichen Auflagen und damit verbundenen finanziellen Auslagen (wie eine Gebühr an die Oberaufsicht) zu entlasten. Art. 64c BVG sollte deshalb aus der Liste von Art. 89a Abs. 7 VE-ZGB gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– mylene.hader@bsv.admin.ch